

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR ÜBERSETZUNGEN DER IMPULS BÜROSERVICE GESELLSCHAFT M.B.H.

(STAND 01.12.2017)

I. Gültigkeit der AGB

1.1. Für den gegenständlichen Auftrag und auch künftige Aufträge (Geschäftsverkehr) der IMPULS, Büroservice Gesellschaft m.b.H., Durisolstraße 7, A-4600 Wels, (in der Folge „Auftragnehmer“; kurz: AN) für Übersetzungsleistungen des AN gelten ausschließlich die nachstehenden AGB; sie sind auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber verbindlich, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners des AN (in der Folge „Auftraggeber“; kurz: AG) – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom AN ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

II. Pflichten des Auftraggebers

2.1. Der AG ist verpflichtet mitzuteilen, wofür er die Übersetzung konkret verwenden will; insbesondere ob dies zu Zwecken

- der reinen Information und/oder
- der Veröffentlichung und Werbung und/oder
- für rechtliche Zwecke (z.B. Marken; gerichtliche Verfahren etc.) und/oder
- für Patentzwecke und/oder

für sonstige Zwecke erfolgt, bei welchen eine Übersetzung durch eine besonders zertifizierte Person erforderlich bzw. vorgeschrieben ist.

2.2. Sofern kein Zweck vom AG bekannt gegeben wird, ist von einer Übersetzung zur reinen Information auszugehen.

2.3. Übersetzungen per Fax, E-Mail oder Datenträger können nur bei Übersetzungen zur reinen Information geliefert werden.

2.4. Für den Fall, dass der AG bei der Übersetzung eine besondere Terminologie oder Sprachvarianten wünscht, hat er dies dem AN bei gleichzeitiger Übermittlung der Unterlagen noch vor

Vertragsschluss bekannt zu geben, widrigenfalls dies nicht Vertragsbestandteil wird.

2.5. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des AG. Der AN übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Eine Prüf- und Warnpflicht des AN wird ausgeschlossen, da der konkrete Inhalt des zu übersetzenden Textes von der AN ohne entsprechenden Auftrag nicht hinterfragt wird.

2.6. Der AG darf die Übersetzungen nur zu dem von ihm angegebenen Zweck verwenden.

2.7. Für Schäden, welche auf eine fehlende oder unrichtige Information des AG entstehen, haftet der AN nicht. Der AG hält den AN diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.

III. Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Der AN wird den übernommenen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den Vorgaben des AG durchführen.

3.2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten für die Durchführung der Übersetzung (formale Gestaltung) die Richtlinien der ISO17100, für die der Auftragnehmer zertifiziert ist. Ausgenommen davon sind beglaubigte Übersetzungen und Dolmetschleistungen. Sofern der AG aus Zeit- und Kostengründen auf eine richtlinienkonforme Übersetzung verzichtet, hat er dies vor Auftragserteilung bekannt zu geben. Die Übersetzungen sind in einfacher Ausfertigung schriftlich auf Papier im A4 Format vorzulegen.

IV. Durchführung der Aufträge durch Dritte

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, hat der AN das Recht, den Auftrag an dafür qualifizierte Dritte weiterzugeben, wodurch er jedoch weiterhin ausschließlicher AN und Vertragspartner des AG bleibt.

V. Urheberschutz, Nutzungsrechte und Referenzwerbung

5.1. Der AG sichert dem AN zu, dass die ihm im Zuge des Auftrags übermittelten Unterlagen und Dokumente keiner urheberrechtlichen oder ähnlichen Beschränkung unterliegen. Er hält den AN diesbezüglich vollinhaltlich schad- und klaglos.

5.2. Der AN haftet für allfällige Eingriffe in Rechte Dritter nicht. Der AG hält den AN diesbezüglich schad- und klaglos.

5.3. Der AG erteilt dem AN mit dem Auftrag ausdrücklich das Recht, die Zusammenarbeit allenfalls als Referenz für Eigenwerbung zu nennen.

VI. Angebote und Vertragsschluss

6.1. Angebote des AN werden ausschließlich schriftlich erteilt und sind grundsätzlich unverbindlich. Ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Angebote gelten maximal für 10 Wochen ab dem Datum des Angebots.

6.2. An Bestellungen des AG ist dieser für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen gebunden. Der AN behält sich eine Prüfung der Bestellung vor. Der jeweilige Vertrag gilt daher erst mit Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den AN als geschlossen; außer es wurde bereits im Angebot des AN etwas anderes schriftlich vereinbart.

6.3. Vom AN übersendete Auftragsbestätigungen sind vom AG unverzüglich zu prüfen und gelten mangels schriftlichen Widerspruches binnen 3 Tagen ab Zustellung der Auftragsbestätigung als richtig und vollständig anerkannt.

6.4. Der AN behält sich notwendige Anpassungen der vertraglich vereinbarten Leistungen bei Gesetzesänderungen oder sich nachträglich ergebenden und/oder in der Sphäre des AG gelegenen Änderungen vor und gelten diese als vorweg genehmigt.

VII. Preise (Honorare) und Zahlungsbedingungen

7.1. Die Preise (Honorare) für Übersetzungen bestimmen sich nach den Tarifen des AN, welche für die jeweilige besondere Art der Übersetzung anzuwenden sind. Sie sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis und ohne Mehrwertsteuer sowie sonstige öffentlichen Abgaben und Gebühren zu verstehen, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wird.

7.2. Für vom AG angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt, wobei als angemessen die üblichen Preise des AN für die jeweilige Leistung gelten. Sofern der Auftrag bei dessen Durchführung seitens des AG erweitert wird, kann der AN die dafür zusätzlich erforderlichen Leistungen gesondert abrechnen. Gleiches gilt für unvorhergesehenen Mehraufwand.

7.3. Übersetzungen werden nach Zeilen des übersetzten Textes berechnet.

7.4. Leistungen, die den üblichen Aufwand im Rahmen einer einfachen Textverarbeitung überschreiten, werden nach Vereinbarung verrechnet (z.B. Vorlagen werden in speziellen Dateiformaten geliefert; eine besondere grafische Form, die eigene Software erfordert, wird vom AG verlangt, Übersetzungen mit Sonderzeichen wie z.B. Chinesisch, etc.).

7.5. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, so bildet der Zieltext (Ergebnis des Übersetzens) die Berechnungsgrundlage.

7.6. Wurde ein Kostenvoranschlag abgegeben, so ist dieser nur dann verbindlich, wenn er schriftlich erfolgte und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde. Andere Kostenvoranschläge gelten nur als unverbindliche Kostenschätzung.

7.7. Der AN wird sich bemühen, dem AG, sobald sich eine Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, dem AG dies unverzüglich, längstens binnen 3 Tagen ab Erkennbarkeit der Überschreitung, anzuzeigen.

7.8. Kostenvoranschläge, die ohne vorherige Einsicht in die Übersetzungsunterlagen abgegeben werden, gelten jedenfalls als unverbindlich. Bei solchen Kostenvoranschlägen gilt einvernehmlich keine Anzeigepflicht einer Überschreitung. Der AG ist verpflichtet, die tatsächlichen Kosten der Übersetzung zu bezahlen.

7.9. Kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltserhöhungen berechtigen den AN zur nachträglichen Preiskorrektur.

7.10. Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen kann das volle Honorar einer Erstübersetzung in Rechnung gestellt werden.

7.11. Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden.

7.12. Sofern der AG mit einer vereinbarten (Teil)Zahlung in Verzug gerät, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % (gegenüber Verbrauchern 4 %) p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

7.13. Bei Zahlungsverzug ist der AN weiters berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. die gesamten noch offenen Forderungen für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen, sofern eine rückständige Leistung zumindest seit 4 Wochen fällig ist und der AN den AG unter Androhung der Fälligkeitstellung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 3 Tagen erfolglos gemahnt hat. Darüber hinaus ist der AN auch berechtigt, die weitere Erfüllung sämtlicher bestehender Rechtsgeschäfte zu unterlassen, wenn der AG mit irgendeiner Verbindlichkeit gegenüber dem AN in Verzug gerät. Der AN ist erst dann wieder zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, wenn der AG unabhängig von der ursprünglichen vertraglichen Fälligkeit sämtliches Entgelt für bereits erbrachte Leistungen seitens des AN bezahlt und für die offenen Leistungen des AN das gesamte vereinbarte Entgelt vorausbezahlt hat.

7.14. Sämtliche durch den Verzug verursachte Spesen sowie Mahn- und Betreuungskosten (insbesondere die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes, die sich aus der jeweils geltenden VO über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben, bzw. wenn der AN das Mahnwesen selbst betreibt € 12,00 pro erfolgter Mahnung sowie € 6,00 pro Halbjahr für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses) einschließlich der Kosten für durch Zahlungsverzug des AG notwendige rechtsfreundliche Vertretung hat der AG zu tragen.

7.15. Die Zahlung des AG hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Ausfolgung der Übersetzung in bar zu erfolgen bzw. unmittelbar nach Zugehen der Übersetzung. Der AN ist berechtigt, eine angemessene Akontozahlung zu verlangen. Von Privatpersonen und ausländischen Auftraggebern kann die Vorauszahlung der vollständigen Auftragssumme gefordert werden. Ist Abholung vereinbart und wird die Übersetzung vom AG nicht zeitgerecht abgeholt, so tritt mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung die Zahlungspflicht des AG ein.

VIII. Leistungsfristen und Leistungsausführung

8.1. Die Leistungsfristen bzw. -termine werden vom AN nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind,

falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich und verstehen sich als voraussichtlicher Zeitpunkt der Fertigstellung. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des vom AN angenommenen Auftrages, so hat der AG dies im Vorhinein ausdrücklich schriftlich bekannt zu geben. Verzögerungen, die sich aus dem krankheitsbedingten oder sonst nicht in der Sphäre der AN gelegenen Ausfall eines Dolmetschers ergeben, verlängern in jedem Fall die Leistungsfrist der AN um die Dauer dieses Ausfalls, längstens jedoch um 2 Wochen.

8.2. Voraussetzung für die Einhaltung einer Leistungsfrist – sofern eine solche vereinbart wurde – ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher, vom AG zu übermittelnder Unterlagen im angegebenen Umfang (z.B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Hintergrundinformationen) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Die Nichteinhaltung der Leistungsfrist berechtigt den AG nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Leistungsfrist als fixer Abgabetermin ausdrücklich vereinbart wurde und der AG dem AN sämtliche notwendigen Dokumente und Informationen im Sinne des Auftrags und dieser Geschäftsbedingungen übermittelt hat. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den AG wegen Leistungs- oder Lieferungsverzuges ist jedenfalls nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 14-tägigen – Nachfrist per eingeschriebenem Brief möglich. Macht der AG vom Rücktritt Gebrauch, so hat er dem AN die bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen, davon ausgenommen sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden. Für entgangenen Gewinn haftet der AN nicht.

8.3. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Leistungserbringung bzw. Übermittlung der Übersetzung(en) per E-Mail. Die mit der Übermittlung verbundenen Gefahren trägt der AG.

8.4. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, so verbleiben die vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Übersetzungsauftrages beim AN. Dieser hat mangels anderslautender gesetzlicher Pflichten keine Verpflichtung zur Aufbewahrung oder sonstigem Umgang.

8.5. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung verzögert und wurde diese

Verzögerung nicht vom AN verschuldet, werden vereinbarte Leistungsfristen oder Fertigstellungstermine entsprechend verlängert. Davon unberührt bleibt das Recht des AG auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen und nicht von ihm selbst verursacht wurden.

8.6. Wird die Leistungserbringung durch eine nicht in der Sphäre des AN liegende Verzögerung unmöglich oder unzumutbar, kann der AN vom Vertrag zurücktreten. Der AN behält in diesem Fall seinen Entgeltanspruch für sämtliche bis zum Rücktritt tatsächlich erbrachten Leistungen sowie zusätzlich den Anspruch nach § 1168 ABGB.

8.7. Bei Annahmeverzug des AG ist der AN berechtigt, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8.8. Im Falle der Geltendmachung eines vertraglich oder gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechtes durch den AN sowie bei Zustimmung zum Widerruf einer Bestellung trotz aufrechter Bindung des AG, ist der AN berechtigt, eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom AG zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.

IX. Gewährleistung und Haftung

9.1. Für Unternehmer gilt die Mängelrügepflicht gemäß § 377 UGB. Sämtliche Mängelrügen wegen der Qualität der Übersetzung sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung (E-Mail Datum/Übergabe zur Post) der Übersetzung geltend zu machen.

9.2. Mängel müssen vom AG in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden. Auf die Einrede der mangelnden Rüge kann sich der AN im Streitfall auch dann berufen, wenn er sie außergerichtlich nicht erhoben hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt für die Leistungen des AN gegenüber Unternehmern 6 Monate ab Lieferung. Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegen den AN sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den AG nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages und zu Änderungen von Zahlungsbedingungen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Der AN ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der

Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl des AN am Lieferort oder am Sitz des AN.

9.3. Zur Mängelbeseitigung hat der AG dem AN eine angemessene Frist zur Nachholung und Gelegenheit dazu zu gewähren. Verweigert er diese, so haftet der AN nicht aus Gewährleistung. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist vom AN behoben, so hat der AG keinen Anspruch auf Preisminderung. Gewährleistungsansprüche berechtigen den AG nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen oder zur Aufrechnung.

9.4. Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Gewährleistung nur dann, wenn der AG in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen und wenn dem AN Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autokorrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist dem AN ein angemessener Kostenersatz für die Korrektur bzw. ein vom AN in Rechnung zu stellendes angemessenes Stundenhonorar zu bezahlen.

9.5. Für die Übersetzung von schwer lesbaren (z.B. mittels Fax übermittelten Texten), unleserlichen bzw. unvollständigen Vorlagen besteht keine Gewährleistung.

9.6. Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- und firmeneigenen Termini etc.) stellen keine Mängel dar.

9.7. Für die Übersetzung von Abkürzungen, die vom AG bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, besteht keine Gewährleistung.

9.8. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, übernimmt der AN keine Haftung. In solchen Fällen wird dem AG empfohlen, die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen auf einem besonderen Blatt in lateinischer Blockschrift vorzunehmen. Dies gilt auch für unleserliche Namen und Zahlen in Geburtsurkunden oder sonstigen Dokumenten.

9.9. Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur nach Manuskript. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen wird vom AN keine Haftung übernommen.

9.10. Für vom AG beigestellte Manuskripte, Originale und dergleichen haftet der AN nur bei gesonderter Vereinbarung und wenn diese nicht mit der Lieferung dem AG zurückgegeben werden, als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Verpflichtung zur Versicherung besteht nicht.

9.11. Für die Bereitstellung von Übersetzern von Dolmetschern wird vom AN keine Haftung übernommen, ausgenommen für bei der Auswahl vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden. Für Korrekturleistungen wird seitens des AN keine Haftung übernommen, wenn der Ausgangstext nicht zur Verfügung gestellt wird.

9.12. Bei Übermittlung von Übersetzungen mittels Datentransfer (wie E-Mail, Modem etc.) besteht keine Haftung des AN für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten etc.).

9.13. Zum Schadenersatz ist der AN in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AN ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet der AN nicht. Die Haftung des AN verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des AG von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen 3 Jahren ab vollständiger Leistungserbringung. Ein etwaiges Verschulden des AN hat der AG zu beweisen. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN, aufgrund von Schädigungen, die diese dem AG – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem AG – zufügen.

9.14. Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zulasten des AN vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz ist ausgeschlossen.

9.15. Die Beweislast für ein mangelndes Verschulden des AG trifft den AG.

9.16. Die Verjährungsfrist für die Irrtumsanfechtung durch den AG wird auf 6 Monate verkürzt.

9.17. Alle Schadenersatzansprüche gegen den AN sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Netto-

Rechnungsbetrages begrenzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. 9.17. Hat der AN eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, so sind Schadenersatzansprüche mit der Höhe des Betrages begrenzt, den die Versicherung in konkreten Fällen ersetzt.

9.18. Der Name des AN darf nur dann der veröffentlichten Übersetzung beigefügt werden, wenn der gesamte Text von diesem übersetzt bzw. wenn keine Veränderungen vorgenommen wurden, zu denen der AN nicht seine Zustimmung gegeben hat.

9.19. Für den Fall der höheren Gewalt hat der AN den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl den AN als auch den Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch dem AN Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen bzw. Leistungen zu erstatten.

9.20. Als höhere Gewalt ist insbesondere der Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse bzw. außergewöhnlicher Umstände (z.B. Betriebsunterbrechung usw.) anzusehen, die nachweislich die Möglichkeit des ANs, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

X. Verschwiegenheit

10.1. Der AN ist zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung des Auftragsinhaltes (z.B. Textinhalte) und sämtlicher ihm vom AG im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten und als solche gekennzeichneten vertraulichen Informationen verpflichtet.

10.2. Der AN verpflichtet sich, die von ihm Beschäftigten zur Verschwiegenheit insbesondere auch über den Inhalt der Übersetzung zu verpflichten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die Beschäftigten haftet der AN nicht.

XI. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

11.1. Gegen Ansprüche des AN kann der AG lediglich mit gerichtlich festgestellten oder ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Im Übrigen ist die Kompensation ausgeschlossen.

11.2. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen unter Hinweis auf Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten.

XII. Verbrauchergeschäfte

12.1. Sofern es sich beim AG um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, gelten die Bestimmungen dieser AGB nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des KSchG oder des FAGG in ihren jeweils geltenden Fassungen widersprechen.

12.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Leistungen des AN entsprechend der Kundenspezifikation geplant und ausgeführt.

XIII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

13.1. Für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen dem AN und dem AG einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, die

Rechtswirksamkeit, die Änderung und die Beendigung dieser Rechtsgeschäfte wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Unternehmensstandort des AN (derzeit 4600 Wels) vereinbart.

13.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und allfälliger Verweisungsnormen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte ein oder mehrere Punkt(e) dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben davon die übrigen Punkte unberührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Punktes gilt ein solcher als vereinbart, der rechtswirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen Punktes am Nächsten kommt.

XV. Abrufbarkeit der AGB

Diese AGB sind abrufbar unter der Homepage des AN: www.impuls-service.at.